

Beschluss

1. VRi'inLG Schunder scheidet mit Wirkung zum 01.03.2023 aus der 11. Zivilkammer – 2. Kammer für Handelssachen – und ihr Arbeitskraftanteil wird in der 9. Zivilkammer um 0,2 AKA reduziert. VRiLG Strunk tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in die 11. Zivilkammer – 2. Kammer für Handelssachen – ein. Die Anrechnung eines Bonus oder Malus findet nicht statt.
2. Ri'in Panowa tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 aus der Ersten (großen) Strafvollstreckungskammer aus; die Bestellung der Richterin zur erstrangigen Vertreterin in der 4. großen Strafkammer wird aufgehoben. Zugleich wird Ri'in Panowa mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 AKA der 9. Zivilkammer und mit weiteren 0,2 AKA der 8. Zivilkammer zugewiesen. VRiLG Strunk reduziert mit Wirkung zum 01.03.2023 seinen Arbeitskraftanteil in der 8. Zivilkammer um 0,05 AKA. Ab diesem Zeitpunkt erhöht sich der Gesamtarbeitskraftanteil in der 8. Zivilkammer auf 0,325 AKA (VRiLG Strunk: 0,025 AKA, Ri'inLG Vollersen: 0,05 AKA, RiLG Dr. Paglotke: 0,05 AKA, Ri'in Panowa: 0,2 AKA) und in der 9. Zivilkammer auf 1,975 AKA (VRi'inLG Schunder: 0,25 AKA, RiLG Dr. Brodhun 0,8 AKA, Ri'inLG Pfister: 0,5 AKA, Ri'inLG Wobst: 0,125 AKA, Ri'in Panowa: 0,3 AKA). Die Anrechnung eines Bonus oder Malus findet nicht statt.
3. Der Gesamtarbeitskraftanteil der 3. Zivilkammer ermäßigt sich mit Wirkung zum 01.03.2023 auf 0,9 AKA (VPräsLG Heintzmann: 0,275 AKA, Ri'inLG Kreter: 0,125 AKA, Ri'inLG Dr. Kastendieck: 0,5 AKA, Ri'in Uschinski: 0 AKA). Die Anrechnung eines Bonus oder Malus findet nicht statt.

Dr. Wettich

Heintzmann

Kompisch

Strunk

Schunder

Lange

Dr. Petershagen

Philipp

Dr. Mumm

VRiLG Kompisch ist aus dienstlichen Gründen an der Beschlussfassung gehindert. VRiLG Strunk ist wegen Ortsabwesenheit an der Unterschrift gehindert.

Dr. Wettich